

An die  
Landeshauptleute

Name/Durchwahl:  
MR Dipl.-Ing. Pauker / 8217  
Geschäftszahl:  
BMWA-93.570/0007-I/13/2006

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@i13.bmwa.gv.at richten.

**Info, RS 47**

## **Kesselgesetz; Druckgeräteüberwachungsverordnung (DGÜW-V), BGBl. II Nr. 420/2004; Überwachungspflicht**

Mit der DGÜW-V, BGBl. II Nr. 420/2004, in Kraft getreten am 5. November 2004, wurden neue Überwachungsbestimmungen für die wiederkehrenden Untersuchungen und Überprüfungen für Druckgeräte festgelegt. Auf Grund vermehrter Anzeigen von Kesselprüfstellen, dass Betreiber ihre überwachungspflichtigen Druckgeräte nicht von Kesselprüfstellen überwachen lassen, teils aufgrund ungenügenden Wissens über die bestehende Überwachungspflicht, vermutlich teils aber auch wissentlich, sieht sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu folgender Vorgehensweise veranlasst:



## 1. Ungenügendes Wissen über die Überwachungspflicht

Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurde ein Informationsblatt erstellt, das die gesetzlichen Verpflichtungen sowie die verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen enthält, aber auch Hinweise betreffend die Fundstellen dieser Informationen.

Dieses Informationsblatt wird den Kesselprüfstellen zur Verfügung gestellt und ist dafür vorgesehen, den Erinnerungs- bzw. Aufforderungsschreiben der Kesselprüfstellen an die Betreiber angeschlossen zu werden.

Da überwachungspflichtige Druckgeräte fast ausnahmslos einer Genehmigung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bedürfen, wäre auch ein Anschluss dieses Informationsblattes als informative Beilage zum Genehmigungsbescheid der Behörde der Durchsetzung der Überwachungspflicht förderlich und wird deshalb dringend empfohlen.

## 2. Wissentliches Nichtbefolgen der Überwachungspflicht

Für diese Fälle wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ein Formblatt erstellt, mit dem die Kesselprüfstellen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit derartige Betreiber einschließlich der nicht überwachten Druckgeräte bekannt geben können. Dieses ausgefüllte Formblatt wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Behörden übermittelt werden und soll als Basis für die Kontrolle des Betreibers gemäß § 15 Abs. 7 Kesselgesetz dienen. Da die Kesselprüfstellen im Vorfeld bereits erhoben haben, dass diese Druckgeräte nicht bei einer anderen Kesselprüfstelle in Überwachung stehen, können sich die behördlichen Kontrollen nur mehr auf jene Betreiber beschränken, die ihre Druckgeräte tatsächlich nicht überwachen lassen.



Frau Landeshauptfrau und die Herren Landeshauptmänner werden ersucht, ihre im dortigen Wirkungsbereich mit der Vollziehung der Druckgeräteüberwachungsverordnung bzw. mit den Kontrollen gemäß § 15 Abs. 7 Kesselgesetz befassten Behörden entsprechend zu informieren. Die Kesselprüfstellen wurden unmittelbar durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit informiert.

**Informationsblatt**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 30.11.2006  
Für den Bundesminister:  
Herbert Preglau

Elektronisch gefertigt.

